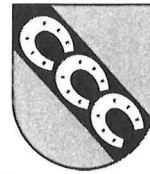


Gemeinde Oltingen



Bestattungs- und Friedhofreglement

Einleitung

Den Ort, an dem wir unsere Toten bestatten, brauchen wir für uns, um selber Ruhe zu finden, um unserer Verstorbenen zu gedenken und um die Grösse menschlicher Sterblichkeit erkennen zu können. Der Friedhof soll für die Verstorbenen der Ort der Ruhe und Erlösung, für die Lebenden der Ort der Besinnung sein.

Die Gemeinde Oltingen weiss sich für die sorgfältige Gestaltung und Pflege ihres Friedhofes verantwortlich. Sie anerkennt die in aller Vergänglichkeit besonders zum Ausdruck kommende Gleichheit aller Menschen, indem sie in der Errichtung der Grabzeichen und in der Anbringung der Inschriften auf die Hervorhebung trennender Unterschiede und menschlichen Ruhms verzichtet.

Aufgrund der Bestimmungen von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Oltingen ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht	4
§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle	4
§ 3 Anordnung für die Bestattung	4
§ 4 Kremation	4
§ 5 Amtliche Bekanntmachung	4
§ 6 Aufbahrung	4
§ 7 Bestattungsfeier	5
§ 8 Bestattungsart	5
§ 9 Beisetzungsmöglichkeiten	5
§ 10 Bestattungen	5
§ 11 Bestattung gegen Entgelt	6
§ 12 Benützungsdauer der Grabstätten	6
§ 13 Zugänglichkeit	6
§ 14 Gräberbuch und Gräberplan	6
§ 15 Einteilung der Grabfelder	6
§ 16 Grösse der Grabzeichen	6
§ 17 Grabzeichen	6
§ 18 Grabeinfassung	7
§ 19 Gesuche für Grabmäler	7
§ 20 Beschriftungsplatte Gemeinschaftsgrab	7
§ 21 Bepflanzung der Gräber	7
§ 22 Instandhaltung der Grabstätten	7
§ 23 Aufhebung der Grabfelder	8
§ 24 Haftung	8
§ 25 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung	8
§ 26 Gebühren	8
§ 27 Ausnahmen	8

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat wählt das Friedhofspersonal und legt deren Entschädigung fest.

Der/die Gemeindeverwalter/in ist gleichzeitig Bestattungsbeamter/in.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung unter Vorlage des Familienbüchleins und der ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

Die Trauerfamilie hat sich zwecks Organisation der Bestattung mit der Gemeindeverwaltung des Wohnorts des Verstorbenen in Verbindung zu setzen.

Der/die Gemeindeverwalter/in setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie, dem zuständigen Pfarramt und Friedhofspersonal den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe.

Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung der/des Verstorbenen vor, ist dieser nachzukommen.

Wird eine auswärtige Bestattung gewünscht, so haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen.

§ 4 Kremation

Bei einer Feuerbestattung im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.

Die Überführung der/des Verstorbenen zum Krematorium und die Abholung der Urne organisiert die Gemeindeverwaltung.

§ 5 Amtliche Bekanntmachung

Sofern die Trauerfamilie nichts anderes wünscht, veranlasst der/die Gemeindeverwalter/in die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 6 Aufbahrung

Nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt und nach Absprache der Angehörigen mit dem/der Gemeindeverwalter/in, kann die/der Verstorbene in den Aufbahrungsraum der Gemeinde überführt werden.

Der Aufbahrungsraum der Gemeinde Oltingen steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird den Angehörigen bis zu Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bestattungsfeier

Den Angehörigen bleibt die Anordnung und Gestaltung der Trauerfeier überlassen.

Die Ordnung der entsprechenden Kirche für eine religiöse Abdankungsfeier ist massgebend. Es ist auch eine zivile Bestattungsfeier möglich.

§ 8 Bestattungsart

Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

Die Beisetzung von Urnen findet in der Regel auf dem Friedhof statt. Durch die Angehörigen können sie jedoch auch ausserhalb des Friedhofs aufbewahrt werden.

Die Beisetzungen werden in fortlaufender Reihenfolge vorgenommen. Reservationen von Gräbern sind nicht möglich.

§ 9 Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten auf dem Friedhof:

1 Erdbestattung

Erdbestattungen in Reihengräber.

2 Urnenbestattung

Urnenbestattungen in Reihengräbern.

3 Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

Die Asche wird in einer Biourne beigesetzt.

4 Kindergräber

Kindergräber erhalten ein separates Feld, in dem Kinder im vorschulpflichtigen Alter bestattet werden.

5 Urne in bestehende Gräber

Die Beisetzung einer Biourne kann auf der Grabstätte von einem vorverstorbenen Angehörigen, in einem Reihengrab für Erdbestattungen, oder in einem bestehenden Urnengrab stattfinden.

§ 10 Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können auf dem Friedhof Oltingen alle verstorbenen Personen, die in der Gemeinde den gesetzlichen Wohnsitz bis zum Tode hatten, bestattet werden.

Der Gemeinderat kann eine unentgeltliche Bestattung für auswärtige Verstorbene, welche längere Zeit in Oltingen wohnhaft waren, bewilligen.

§ 11 Bestattung gegen Entgelt

Der Gemeinderat kann Personen, die ihren Wohnsitz nie in der Gemeinde hatten, die Erlaubnis erteilen, in Oltingen bestattet werden. In diesem Fall sind sämtliche Bestattungskosten und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde legt den Betrag der Gebühr fest.

§ 12 Benützungsdauer der Grabstätte

Die Grabstätten dürfen in der Regel nicht vor 20 Jahren aufgehoben werden.

Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt werden, haben nicht die Berechtigung einer längeren Beibehaltung der Grabstätte.

§ 13 Zugänglichkeit

Der Friedhof steht für alle Besucher jeder Zeit offen und ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden.

§ 14 Gräberbuch und Gräberplan

Der Totengräber führt das Gräberbuch und den Gräberplan.

§ 15 Einteilung der Grabfelder

Folgende Gräber werden angelegt:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Erwachsenengrab	150 cm	75 cm
Kindergrab	100 cm	50 cm
Urnengrab	100 cm	50 cm

§ 16 Grösse der Grabzeichen

Folgende Masse sind für die Grabzeichen einzuhalten:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erwachsenengräber	100 cm	50 cm	15 cm
Kindergräber	60 cm	30 cm	15 cm
Urnengräber	80 cm	40 cm	15 cm

Ausnahmen können erteilt werden, wenn das Grabzeichen aus einem naturbelassenen Stein erstellt wird.

§ 17 Grabzeichen

Die Grabzeichen können in Stein, Holz oder geschmiedetem Eisen bestehen. Ihre Farben sollen dem Gesamtbild angepasst und möglichst schlicht gehalten werden. Geschliffene schwarze sowie liegende Steine und farbiger Kies in der Einfassung sind nicht erlaubt. Die Form der Grabzeichen ist innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt. Beschriftungen, Symbole und Wappen sind einfach zu halten.

Bis zur Versetzung des Grabzeichens erhält jedes Grab auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Holzkreuz sowie ein Namensschild. Diese Holzkreuze bleiben Eigentum der Gemeinde und sind dem Totengräber nach dem Versetzen des Grabmals abzugeben.

§ 18 Grabeinfassung

Die Einfassung sämtlicher Gräber soll einheitlich mit Stein und einer Höhe von 10 cm versehen werden.

Masse Grabeinfassung ausserkant gemessen:

Erwachsenengräber	160 x 60 cm
Kindergräber	100 x 60 cm
Urnengräber	80 x 50 cm

Zwischen den Grabreihen ist ein Abstand von 60 cm einzuhalten, zwischen den Gräbern ein solcher von 20 cm.

Die Grabmalssockel sollen immer an der oberen Einfassung anschliessen.

§ 19 Gesuche für Grabmäler

Bei der Gemeinde ist ein Gesuch über die Errichtung des Grabmals einzureichen. Dieses soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmales. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.

Bei einem Reihengrab der Erdbestattung darf das Grabmal frühestens 1 Jahr nach der Bestattung gesetzt werden.

Bei einem Urnengrab darf das Grabmal frühestens nach 3 Monaten nach der Bestattung gesetzt werden.

§ 20 Beschriftungsplatte Gemeinschaftsgrab

Die Gravur auf der Beschriftungsplatte von Vorname und Name ist freiwillig. Eine Gravur wird jedoch begrüsst. Die Gemeinde erteilt den Auftrag für die Gravur.

§ 21 Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung eines Grabs innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Hinterbliebenen. Die umliegenden Gräber und Wege dürfen von den Sträuchern und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden und dürfen nicht höher als 60 cm gehalten werden.

Die Bepflanzung der Gräber soll ein harmonisches und einfaches Bild darbieten und sich in die Gesamtanlage integrieren.

§ 22 Instandhaltung der Grabstätten

Für die Pflege der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Das Aufrechterhalten der Zwischenweglein gehört zur Pflege der Gräber.

Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und neu bepflanzt.

Anfallendes Material aller Art, wie verwelkt Blumen, Kränze usw. sollen in den hierfür bereitgestellten Containern entsorgt werden.

Der Friedhof, wie auch das Gemeinschaftsgrab, wird durch die Gemeinde gepflegt und unterhalten.

§ 23 Aufhebung der Grabfelder

Das Abräumen ganzer Grabfelder erfolgt nach Weisungen des Gemeinderats.

Angehörige werden schriftlich aufgefordert die Bepflanzung vor der Räumung zu entfernen und ihren Anspruch auf das Grabmal innert der gesetzten Frist geltend zu machen.

§ 24 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 25 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Die Friedhofordnung vom 09. Juni 1983 wird aufgehoben. Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschaft und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

§ 26 Gebühren

Die Gebühren werden in der Gebührenverordnung geregelt.

§ 27 Ausnahmen

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, allfällige Ausnahmen zu gewähren.

Das Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2018.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Stefan Eschbach

Die Schreiberin:



Elvire Hürlimann

Genehmigt von der Volkswirtschaft und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
am 27.6.19 mit Verfügung Nr. 9.....